



## Umgang mit privaten elektronischen Geräten

### Allgemein

Unter elektronischen Geräten verstehen wir alle Geräte, die der Aufnahme und Wiedergabe von Bildern, Videos, Musik und der Übermittlung von Mitteilungen aller Art dienen (Smartphone, Handy, Tablet, Laptop, Musikplayer, Kamer, Smartwatch, etc.)

Gemäss Merkblatt «Grundzüge der Disziplinar- und Strafordnung» des Kanton Luzerns gilt folgendes:

*Der Einzug von Gegenständen gemäss § 20 Volksschulbildungsverordnung ist keine eigentliche Disziplinarmassnahme, sondern dient der Sicherheit der Schulgemeinschaft.*

*Im Gesetz steht: «Die Lehrpersonen, die Fachpersonen der Schuldienste und die Schulleitungen können Gegenstände einziehen, welche die körperliche, seelische oder geistige Gesundheit der Lernenden gefährden, den Schulbetrieb stören, gegen die Schul- und Hausordnung verstossen oder als gefährlich eingestuft werden müssen. » Eingezogene Gegenstände sind – falls es gewünscht wird – an die Erziehungsberechtigten zurückgeben.*

- Die Schule übernimmt keine Haftung für beschädigte oder abhanden gekommene Geräte.
- Lehrpersonen haben keine Aufbewahrungspflicht (z.B. während des Sportunterrichts.)
- Auf dem Schulweg liegt der Umgang mit den elektronischen Geräten in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

### Handhabung

Während des Schultages bleiben die Geräte verstaut und auf lautlos gestellt, sowohl im Schulzimmer, im Schulhaus, auf dem Schulhausplatz, auf Sportplätzen wie auch bei Exkursionen oder Schulprojekten auf auswärtigen Aufenthaltsorten.

Bei Nichteinhalten der Handhabungen unterstützen wir einen lösungsorientierten Dialog.

Bei weiterem Nichteinhalten können Lehrpersonen das elektronische Gerät einziehen und nach zwei Tagen kann das Gerät durch die Schülerin/ den Schüler bei der Klassenlehrperson abgeholt werden.

Als nächster Schritt kann die Lehrperson das elektronische Gerät auch der Schulleitung übergeben. Sie kontaktiert die Eltern, damit diese das Gerät abholen und mit ihr allenfalls gemeinsame Abmachungen über das weitere Vorgehen treffen.

Fachlehrpersonen und Mitarbeitende Schuldienste/schulergänzende Tagesstrukturen übergeben ein konfisziertes Gerät der zuständigen Klassenlehrperson.

### Schulische Nutzung

Elektronische Geräte können gezielt für Unterrichtszwecke eingesetzt werden. Hier übernimmt die Lehrperson die Verantwortung. Sie bestimmt in diesem Fall, wo und wie die Geräte aufbewahrt werden.

Aufnahmen dürfen für schulische Zwecke verwendet werden.

Bei Veröffentlichungen (z.B. Schulhauswebseite) gelten die Regelungen des Schutzes des eigenen Bildes:

Gruppenbilder und Bilder, bei denen Einzelpersonen nicht klar erkennbar sind, sind unproblematisch. Bei Einzelfotos oder klarer Erkennbarkeit braucht es eine Einwilligungserklärung.

Namen werden bei Veröffentlichungen nicht dazugeschrieben.